



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Die Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 21. August 2019

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy

BeisitzerInnen: Marina Achermann, Sascha Bischof, Michel
Heinzmann, Isabelle Théron

Jur. Sekretär: Elias Moussa

Parteien

A.____, Beschwerdeführer,

gegen

**B.____, Direktor des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
Freiburg (ZELF), Beschwerdegegner,**

und

**Interne Rekurskommission der Universität Freiburg, Vorinstanz
und Beschwerdegegnerin.**

Gegenstand

Dateneinsicht (D 10/2018)

Beschwerde vom 16. Oktober 2018 gegen den Entscheid vom
17. September 2018 der Internen Rekurskommission der Universität
Freiburg

Sachverhalt:

- A. A.____ ist seit dem 1. September 2014 am Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZELF) mit einem auf fünf Jahre (bis Ende August 2018) befristeten Vertrag als Fachdidaktiker angestellt.
- B. Am 1. Dezember 2017 und in den darauffolgenden Tagen beschwerten sich Studierende persönlich, telefonisch und per E-Mail beim Direktor des ZELF, B.____, über A.____, betreffend dessen Einstellung gegenüber sowie dessen Umgangsformen und dessen Umgangston mit den Studierenden, betreffend dessen Lehre in der fraglichen Fachdidaktik insgesamt und betreffend Differenzen zwischen ihm und Studierenden in Fachfragen der Volkswirtschaft. B.____ erstellt anlässlich der mündlichen Kontakte handschriftliche, stichwortartige und entsprechend den Gesprächen ungeordnete Gesprächsnotizen als Gedächtnisstütze.
- C. Anlässlich eines Gesprächs am 15. Dezember 2017 informierte B.____ A.____ mündlich über die vorgebrachten Reklamationen. Ebenfalls wurde A.____ informiert, dass B.____ darauf verzichtete, die Anstellung von A.____ am ZELF zu verlängern.
- D. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2017 an das Rektorat der Universität Freiburg reichte A.____ eine *«aufsichtsrechtliche Beschwerde»* sowie ein Gesuch um *«Überprüfung der Abschlussvoraussetzungen für einen Studenten»* ein. Der *«aufsichtsrechtlichen Beschwerde»* beigefügt war ein Einleitungsschreiben von A.____ vom 15. Dezember 2017, in dem A.____ *«im Sinne einer sozialadäquaten Mitteilung»* darüber informierte, dass er die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen seiner Studenten und gegen die Leitung des ZELF erwäge. Zum massgebenden Sachverhalt äusserte er sich wie folgt: *«Mit Mail vom 12. Dezember 2017 wurde ich heute 15. Dezember 2017 zu einem Gespräch bei unserem Direktor, Herrn B.____, eingeladen. Er warf mir teilweise aus dem Zusammenhang genommene Aussagen aus der FD [Fachdidaktik] vor. Offenbar hat ein Student während längerer Zeit Informationen regelmässig kommuniziert. Die Vorwürfe waren teilweise wirr. Inhaltlich ging es auch um eine Note für Arbeitsblätter einer Studentin, die ein Mitstudent nicht akzeptierte. Er selber erhielt für seine Arbeitsblätter eine 6. Am Schluss des Gesprächs wurde mir eröffnet, dass es ein weiteres Gespräch geben werde, wo es um die Nichtverlängerung der Anstellung gehe. [...] Obwohl ich regelmässig mit der Führungscrew des ZELF am Tag meiner Fachdidaktik das Mittagessen zu mir nahm, wurde ich nie über diese Vorwürfe informiert. Diese Vorgehensweise widerspricht Treu und Glauben in der Verwaltung. Da unwahre, teilweise ehrverletzende Äusserungen ohne Gegendarstellungsmöglichkeit enthalten sind, ist für mich der Tatbestand der üblen Nachrede, was den Studenten betrifft, erfüllt. Die Führung des ZELFs macht sich der Gehilfenschaft schuldig.»*.
- E. Brieflich stellt A.____ am 18. Dezember 2017 beim ZELF ein Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten, da ihm B.____ eröffnet haben soll, dass *«seit längerem Daten gegen»* bzw. über ihn gesammelt wurden.
- F. In der Folge fanden weitere Gespräche von B.____ mit A.____ und den Studierenden unter Leitung eines Mediators (Herr C.____, Lektor am ZELF; 22. Dezember 2017), mit A.____ und

- dem Personalchef der Universität Freiburg, Herrn D.____ (12. Januar 2018) und mit Herrn D.____ und Herrn C.____ (16. Januar 2018) statt.
- G. Mit datenschutzrechtlicher Beschwerde vom 24. Januar 2018 gelangte A.____ an die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB und die Kantonale Datenschutzbeauftragte, machte eine widerrechtliche Datenbearbeitung geltend und forderte die Beseitigung der Folgen dieser Datenbearbeitung, Schadenersatz und Genugtuung.
- H. Wegen fehlender Zuständigkeit retournierte die ÖDSB die datenschutzrechtliche Beschwerde mit Schreiben vom 7. Februar 2018 an A.____.
- I. In der Stellungnahme vom 23. Februar 2018 von B.____ zur aufsichtsrechtlichen Beschwerde vom 17. Dezember 2017 wurden die Reklamationen der Studierenden und die in diesem Zusammenhang erstellten Gesprächsnotizen zusammengefasst. Ausserdem erläuterte B.____ sein Vorgehen und die Gründe für den Verzicht auf eine Verlängerung der Anstellung; dabei legt er dar, dass das pädagogische Vorgehen von A.____ sowie sein Umgang mit kritischen Situationen und mit fachlichen Differenzen oder zwischenmenschlichen Konflikten nicht den Ansprüchen des ZELF genügten. Zudem bestehe kein gutes Einvernehmen mehr zwischen A.____ und der Leitung des ZELF.
- J. Mit Schreiben vom 7. März 2018 stellte der Rechtsvertreter von A.____ ein zweites Gesuch um Akteneinsicht. Insbesondere verlangte er Einsicht in sämtliche Unterlagen über Beschwerden gegen A.____ von Seiten der Studierenden; gemäss Angaben von B.____ soll es sich dabei um fünf bis sechs Seiten Unterlagen handeln.
- K. Mit Schreiben vom 23. März 2018 informierte A.____ den Rechtsvertreter von A.____ darüber, dass die persönlichen Akten über Herrn A.____ beim Personaldienst der Universität Freiburg einsehbar und seines Wissens auch online direkt von Herrn A.____ abrufbar seien. Hinsichtlich der Beschwerden von Studierenden im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit von A.____ hielt B.____ fest, dass jene in erster Linie in mündlicher Form an ihn getragen worden seien und vorwiegend handgeschriebene Gesprächsnotizen vorlägen, deren Inhalt er in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2018 beschrieben habe. Weiter bat er den Rechtsvertreter von A.____ um Auskunft darüber, wofür die handschriftlichen Gesprächsnotizen verwendet werden sollen, und gestützt auf welche Rechtsgrundlage darin Einsicht genommen werden wolle, da Interessen namentlich von Studierenden dem entgegenstehen würden.
- L. Mit Schreiben vom 4. April 2018 verlangte A.____ von B.____ eine Begründung der Verweigerung des Auskunftsrechts bzw. den Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- M. Mit Entscheid vom 8. Mai 2018 wies die Direktion des ZELF das Gesuch vom 4. April 2018 von A.____ ab. Die Direktion bestritt dabei namentlich, dass ein «*Sammeln von Daten über längere Zeit*» stattgefunden habe. Ausserdem sei A.____ mit den Ausführungen in der Stellungnahme vom 23. Februar 2018 zur aufsichtsrechtlichen Beschwerde bereits in genügender Weise Auskunft erteilt worden. Weiter verneinte die Direktion des ZELF die Qualifikation der Gesprächsnotizen als amtliche Dokumente, womit das ZELF nicht zur Herausgabe verpflichtet sei. Die Direktion des ZELF gehe schliesslich davon aus, dass die Notizen verwendet werden sollen, um rechtliche Schritte gegen die Studierenden zu

unternehmen; die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung der Äusserungen der Studierenden bzw. deren Anonymität würden eine Verweigerung der Akteneinsicht rechtfertigen, sollten diese überhaupt als amtliche Dokumente bzw. Daten im Sinne des InfoG und der DZV bzw. des DSchG qualifiziert werden.

- N. Gegen diesen Entscheid erhob A.____ am 5. Juni 2018 Beschwerde bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg (IRK) und verlangte Dateneinsicht und eventualiter die Feststellung der Widerrechtlichkeit der erfassten Personendaten.
- O. Mit Entscheid vom 16. Juli 2018 wies das Rektorat der Universität Freiburg die Aufsichtsbeschwerde von A.____ vom 17. bzw. 15. Dezember 2017 sowie das Gesuch vom selben Datum um «*Überprüfung der Abschlussvoraussetzungen*» für den Studenten E.____ ab. Gegen diesen Entscheid reichte A.____ am 16. August 2018 eine Beschwerde bei der hiesigen Rekurskommission der Universität Freiburg ein (separates Verfahren D 7-2018).
- P. Mit Entscheid vom 17. September 2018 wies die Interne Rekurskommission der Universität Freiburg (IRK) die Beschwerde von A.____ vom 5. Juni 2018 gegen den Entscheid von B.____ vom 8. Juni 2018 ab. Die IRK stellte ausserdem fest, dass A.____ bei A.____ ein Gesuch um Vernichtung der Akten stellen könne, womit B.____ dann das Verfahren gemäss Gesetz über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG; SGF 17.6) einzuleiten hätte.
- Q. Am 16. Oktober 2018 reichte A.____ Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid vom 17. September 2018 der IRK ein und stellte den Antrag, ihm sei volle Akteneinsicht zu gewähren. Weiter reichte er ein Schreiben vom gleichen Datum ein, welches lediglich folgende Beilagen enthielt: Eine Kopie des angefochtenen Entscheids vom 17. September 2018 der IRK, eine Kopie der Beschwerde vom 5. Juni 2018 an die IRK und eine Kopie des (ersten) Gesuchs um Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- R. In seiner Beschwerdeantwort vom 5. November 2018 verzichtete die IRK auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde und bezweifelte, ob auf die Beschwerde mangels nachvollziehbarer Rüge überhaupt eingetreten werden könne.
- S. Mit Beschwerdeantwort vom 19. November 2018 beantragte B.____ die Abweisung der Beschwerde im Sinne des erstinstanzlichen Entscheids.
- T. Auf die weiteren Sachverhaltselemente und Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

- 1.1 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1 i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid vom 17. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 18. September 2018 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 16. Oktober 2018 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.2 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg ist innerhalb der Universität letztinstanzlich (Art. 74, 121 und 123 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; UniS; SGF 431.0.11). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.3 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 7 Abs. 1 lit. a und b des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSK; SS 104.00).
2. Vorliegend stellt der Beschwerdeführer in seiner einseitigen Beschwerdeschrift den Antrag, ihm sei volle Akteneinsicht zu gewähren. Weiter fasste er in 6 Sätzen den aus seiner Sicht massgeblichen Sachverhalt zusammen. Zur Begründung seiner Beschwerde führt er unter dem Titel «Erwägungen» folgendes aus: *«Das freiburgische Datenschutzgesetz verlangt die Überprüfung von Daten, die gegen eine Person gesammelt werden. Die Form der Sammlung ist nicht relevant. Stattdessen verlangte B.____ eine Begründung für die Einsicht. Gerne wüsste der Beschwerdeführer, was für Informationen gegen ihn vorliegen. Die drei Jahre vorher wurde der Lehrgang nach den gleichen Prinzipien durchgeführt. Nie wurden dem Beschwerdeführer Reklamationen zugetragen. Ebenso nicht an einem Mitarbeitergespräch. Die rechtliche Konstruktion der internen Rekurskommission sind fachlich interessant, vermögen das Datenschutzrecht des Kantons Freiburg in casu nicht zu neutralisieren.»*. Aus dem Vorgenannten kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer implizit den Antrag stellt, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und ihm, wie bereits vor der Vorinstanz verlangt, Akteneinsicht zu gewähren sei, mithin also Einsicht in die handschriftlichen Gesprächsnotizen und die E-Mail, mit denen die Anliegen der Studierenden an B.____ herangetragen wurden. Aus den Sätzen *«Das freiburgische Datenschutzgesetz verlangt die Überprüfung von Daten, die gegen eine Person gesammelt werden. Die Form der Sammlung ist nicht relevant (...) Die rechtliche Konstruktion der internen Rekurskommission sind fachlich interessant, vermögen das Datenschutzrecht des Kantons Freiburg in casu nicht zu neutralisieren»* kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer implizit eine Rechtsverletzung rügt, und zwar eine Verletzung von Art. 23 und 25 des kantonalen Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1).
3. Die Beschwerdeschrift muss die Begehren des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten, andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 1

VRG). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt an einem Mangel leidet und dem Antrag entsprechend aufzuheben oder abzuändern ist. Hierbei genügt die blosser Behauptung, die angefochtene Verfügung sei fehlerhaft, nicht; die Begründung muss sich vielmehr, jedenfalls in minimaler Weise, mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen. Auch genügt es nicht, in der Beschwerdeschrift bloss auf frühere Eingaben zu verweisen und diese zum integrierenden Bestandteil der Beschwerde zu erklären. Desgleichen fehlt es an einer rechtsgenügenden Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, wenn sich der Beschwerdeführer begnügt, die Beschwerde an die Vorinstanz im Wesentlichen unverändert als Rechtsschrift einzureichen (Urteil 602 2013 87 des Kantonsgerichts Freiburg vom 28. Mai 2014 E. 2b).

Ob sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 16. Oktober 2018 rechtsgenügend mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt und somit auf die Beschwerde überhaupt einzutreten ist, kann vorliegend offenbleiben, da die Beschwerde sowieso abzuweisen ist.

4. Im angefochtenen Entscheid vom 17. September 2018 kam die Vorinstanz zum Schluss, dass es strittig sei, ob der Beschwerdeführer das Auskunftsrecht nach dem kantonalen Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) nach Treu und Glauben geltend macht oder ob allenfalls Rechtsmissbrauch vorliege. Weiter zweifelte die Vorinstanz daran, dass sich die fraglichen Personendaten in einer Datensammlung befinden würden, was für ein Auskunftsgesuch nach DSchG vorgeschrieben sei. Schliesslich schloss die Vorinstanz, dass die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen an einer Einschränkung die fragwürdigen Interessen des Beschwerdeführers am Auskunftsrecht überwiegen würden, womit eine Einschränkung gerechtfertigt sei. Die getätigte Einschränkung in Form einer Zusammenfassung würde auch nicht das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Gemäss Vorinstanz könne die Einsicht in die umstrittenen Gesprächsnotizen und die E-Mail auch nicht mit dem Zugangsrecht nach Art. 20 des kantonalen Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) zu amtlichen Dokumenten begründet werden.
- 5.1 Jede Person kann vom Verantwortlichen einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 23 Abs. 1 DSchG); auf Gesuch hin hat der Verantwortliche der Datensammlung der Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mitzuteilen (Art. 23 Abs. 2 DSchG). Einer Person steht also das vollständige Einsichtsrecht in alle Daten zu, die über sie gesammelt wurden; gemäss Gesetz muss sie – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots und der Interessenabwägung in Anbetracht einer möglichen Einschränkung – keine speziellen Gründe für die Datenabfrage geltend machen (vgl. analog zum bundesrechtlichen Datenschutzgesetz [DSG] RUDIN BEAT, Art. 8 N 16, in: BAERISWYL BRUNO/PÄRLI KURT [Hrsg.], Kommentar Datenschutzgesetz (DSG), Bern 2015; ROSENTHAL DAVID, Art. 8 N 4 und 12, in: ROSENTHAL DAVID/JÖHRI YVONNE [Hrsg.], Handkommentar zum Datenschutzgesetz, 1. Auflage, Zürich 2013; BGE 123 II 539; 138 III 432). Vielmehr liegt es am Verantwortlichen der Datensammlung anzugeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt (Art. 25 Abs. 3 DSchG); möglich ist dies, wenn ein öffentliches Interesse es verlangt, namentlich wenn die Auskunft eine laufende Untersuchung beeinträchtigen könnte, oder wenn das schutzwürdige Interesse eines Dritten es erfordert (Art. 25 Abs. 1 DSchG). Das DSchG bezweckt den Schutz von

Grundrechten der Personen, wenn öffentliche Organe Daten über sie bearbeiten (Art. 1). Das Auskunftsrecht von Art. 23 DSchG dient primär als Institut zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes und ermöglicht den betroffenen Personen, die über sie in einer Datensammlung bearbeiteten Daten zu kontrollieren, mit dem Ziel, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze (Beschaffung mit rechtmässigen Mitteln und gemäss Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit der Bearbeitung usw.) zu überprüfen und durchzusetzen (vgl. analog BGer 4A_506/2014 vom 3. Juli 2015 E. 8.1).

- 5.2 Personendaten bzw. Daten sind gemäss Art. 3 Bst. a DSchG alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Gemäss Literatur und Rechtsprechung sind unter Angaben jegliche Informationen zu verstehen, die dem Vermitteln oder Verfügbarhalten von Kenntnis dienen, wobei es unerheblich ist, ob sie als Tatsachenfeststellungen oder Werturteile daher kommen; diese müssen sich (direkt oder indirekt) auf eine Person (oder mehrere Personen) beziehen; schliesslich muss die betroffene Person mindestens bestimmbar sein (vgl. dazu RUDIN, a.a.O., Art. 3 N 4 ff.). Das Auskunftsrecht besteht, sofern diese Daten bearbeitet wurden. Bearbeiten bedeutet gemäss Art. 3 Bst. d DSchG jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Der Begriff ist sehr weit gefasst.
- 5.3 Gemäss Art. 3 Bst. f DSchG ist eine Datensammlung jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. Diese Definition stimmt mit derjenigen aus dem bundesrechtlichen DSG überein (Art. 3 Bst. g DSG). Erschliessbar ist ein Bestand dann, wenn mit entsprechenden Hilfsmitteln (z.B. Suchregister) oder aufgrund der Strukturierung der Sammlung die zu einer bestimmten Person gehörenden Personendaten mit vernünftigem Aufwand auffindbar sind; unerheblich sind die Wahl des Speichermediums (manuell oder automatisiert), die Zweckbestimmung, die Dauerhaftigkeit, die Strukturierung oder die Speichermodalitäten einer Datensammlung (BLECHTA GABOR P., Art. 3 N 80, in: MAURER-LAMBROU URS/BLECHTA GABOR-PAUL [Hrsg.]. Basler Kommentar, Datenschutzgesetz [DSG], Öffentlichkeitsgesetz [BGÖ], 3. Auflage, Basel 2014; ROSENTHAL, a.a.O., Art. 3 N 83).
6. Vorliegend ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie festhält, dass es sich bei den strittigen Gesprächsnotizen und E-Mail um Personendaten im Sinne des DSchG handelt und dass das Nehmen dieser Notizen, die Verwendung der Notizen und der E-Mail durch den Beschwerdegegner im Gespräch mit dem Beschwerdeführer und für das Schreiben der Stellungnahmen sowie das Aufbewahren derer als Bearbeiten im Sinne des DSchG zählen. In seiner Entscheidung vom 8. Mai 2018 hielt der Beschwerdegegner fest, dass die fraglichen Gesprächsnotizen und die E-Mail bei ihm unter Verschluss lägen, nicht im Personaldossier des Beschwerdeführers abgelegt und somit für niemanden einsehbar seien. Zutreffenderweise führt die Vorinstanz diesbzgl. aus, dass das Personaldossier sicherlich Teil einer Datensammlung sei, was jedoch nicht ohne Weiteres von den Gesprächsnotizen und der E-Mail gesagt werden könne. Ob die separat abgelegten und unter Verschluss gehaltenen Gesprächsnotizen und die E-Mail als eigenständige Datensammlung gelten oder Teil einer eigenständigen Datensammlung sind, ist gemäss Sachverhalt nicht klar ersichtlich und hat die Vorinstanz letztendlich richtigerweise offengelassen.

7. Denn selbst wenn das Vorhandensein einer Datensammlung zu bejahen wäre und eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Auskunftsrechts zu verneinen wäre, ist hervorzuheben, dass das Auskunftsrecht nicht absolut gilt. Die Auskunft kann in den in Art. 25 DSchG geregelten Fällen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden.
- 7.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 DSchG kann die Auskunft eingeschränkt werden, wenn und soweit ein öffentliches Interesse es verlangt, namentlich wenn die Auskunft eine laufende Untersuchung beeinträchtigen könnte (Bst. a), oder das schutzwürdige Interesse eines Dritten es erfordert (Bst. b). Obwohl also das Auskunftsrecht grundsätzlich voraussetzungslos geltend gemacht werden kann und ohne Interessennachweis erbracht werden muss, gilt es jeweils eine Abwägung der verschiedenen Interessen vorzunehmen, sofern öffentliche oder schutzwürdige private Interessen vorliegen, die eine Einschränkung rechtfertigen könnten. Dabei müssen zunächst die öffentlichen und privaten Interessen, die eine Einschränkung gebieten, und deren Schutzwürdigkeit eruiert werden; anschliessend muss mit den Interessen des Ersuchenden gleich verfahren werden, wobei diese unabhängig von den eine Einschränkung gebietenden Interessen ermittelt und bewertet werden müssen. Erst danach können die Interessen gegeneinander abgewogen werden, wobei für eine gerechtfertigte Einschränkung die Interessen an der Einschränkung überwiegen müssen (BGE 138 III 425 E. 6.1).
- 7.2 Vorliegend hat die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheid eine umfassende Interessensabwägung vorgenommen. Zusammenfassend kam die Vorinstanz zum Schluss, da das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht primär der Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes diene und den betroffenen Personen ermögliche, die über sie in einer Datensammlung bearbeiteten Daten zu kontrollieren, mit dem Ziel, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zu überprüfen und durchzusetzen, der Beschwerdeführers durchaus ein schutzwürdiges Interesse an der Datenauskunft habe. Gleichzeitig könne aber das schützenswerte öffentliche Interesse der Qualität der Lehre an der Universität als Rechtfertigung einer Einschränkung des Auskunftsrechts herangezogen werden. Würde die Identität der Studierenden, die mit Kritik an die zuständige Stelle geraten, nämlich generell bekannt gegeben, wären die Studierenden zweifelsfrei zurückhaltender mit der Übung von Kritik, da sie spätere Benachteiligungen durch die kritisierten Lehrpersonen befürchten würden. Da solche Rückmeldungen durch die Studierenden unter anderem ein Instrument zur Prüfung und Sicherung der Qualität der Lehrveranstaltungen darstelle, würde diese durch die Bekanntgabe der Identität der kritisierenden Studierenden erschwert. Gegen das umfassende Auskunftsrecht wiege zusätzlich der Umstand, dass die Gesprächsnotizen und die E-Mail ebenfalls Personendaten über die Studierenden enthalte. Schliesslich sei dem Beschwerdeführer das Auskunftsrecht nicht vollständig verweigert worden. Vielmehr sei ihm sowohl eine mündliche (im Gespräch vom 15. Dezember 2017) wie auch eine schriftliche Zusammenfassung (in der Stellungnahme vom 23. Februar 2018 zur aufsichtsrechtlichen Beschwerde) der Gesprächsnotizen und der E-Mail gegeben worden.

Gemäss Vorinstanz überwiege somit das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Identität der kritisierenden Studierenden, das private Interesse der Studierenden, denen Vertraulichkeit versprochen wurde, und das grundsätzliche Interesse der Studierenden, dass deren eigene Personendaten nicht an Dritte bekannt gegeben werden, die vorgebrachten Interessen des Beschwerdeführers.

Dieser von der Vorinstanz getätigten Interessensabwägung und deren Bejahung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann sich die hiesige Rekurskommission nur anschliessen. Aus der Beschwerde vom 16. Oktober 2018 ist denn auch nichts Gegenteiliges ersichtlich. Die Einwände des Beschwerdeführers decken sich, soweit ersichtlich, mit denjenigen vor der Vorinstanz, ohne dass sie die von der Vorinstanz getätigte Interessensabwägung in Zweifel zu ziehen vermögen.

- 7.3 Folglich ist die Rüge einer Verletzung von Art. 23 und 25 DSchG abzuweisen.
8. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 16. Oktober 2018 somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.
9. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 47e Abs. 2 UniG).

(Dispositiv auf der nächsten Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, den 21. August 2019

Der Präsident

Der jur. Sekretär